

Empfehlungen zur Nutzung von Büros durch mehrere Personen gleichzeitig (aktualisiert am 26.01.2021)

In der aktuellen Situation ist es weiterhin das oberste Ziel, Infektionen von Person zu Person zu verhindern und Personen aus Risikogruppen zu schützen. Die Nutzung von Büros durch mehrere Personen gleichzeitig soll in Gebäuden der UR vermieden werden. Zur Vermeidung gibt es gesonderte Regelungen zur mobilen Arbeit und zum Einzelarbeitsplatzbüro.

Bis zum 15.03.2021 sind die nachfolgenden Empfehlungen auf Grundlage der Bundesverordnung SARS-COV-2 Arbeitsschutzverordnung verpflichtend einzuhalten. Sollten die Abstands-, Lüftungsregelungen und Regelungen zur Raumgröße nicht umgesetzt werden können (siehe *), ist zwingend eine medizinische Gesichtsmaske oder Maske entsprechend des FFP2-Standards dauerhaft im Büro zu tragen, wenn das Büro durch mehrere Personen genutzt wird.

Mit den nachfolgenden Empfehlungen wollen wir Sie unterstützen, wenn Sie ein Büro mit mehreren Personen gleichzeitig nutzen müssen:

- Halten Sie sich an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln. *
- Zusätzlich zu diesen Regelungen gilt bis 15.03.2021, dass eine Mindestfläche von 10m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden darf. *
- Tragen Sie mindestens eine medizinische Gesichtsmaske. Auf diese Schutzmaske kann nur verzichtet werden, wenn pro Person im Büro mehr als 10m² zur Verfügung stehen und gleichzeitig die Abstandregeln (1,50m) eingehalten werden.
- Bilden Sie möglichst kleine und gleichbleibende Arbeitsgruppen.
- Lüften Sie das Büro stündlich, indem Sie Fenster und Tür gleichzeitig öffnen - Stoßlüften.
- Desinfizieren Sie gemeinsam genutzte Oberflächen regelmäßig zu Arbeitsbeginn und zum Arbeitsende. Benutzen Sie ein Papiertuch, wenn Sie Schrankgriffe, Fenstergriffe, Lichtschalter oder Türen berühren.
- Vermeiden Sie die gemeinsame Benutzung von Arbeitsmaterialien wie Tastatur, Stifte und Telefon.
- Vermeiden Sie den persönlichen Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen außerhalb des eigenen Büros. Nutzen Sie stattdessen Telefonate oder Videokonferenzen.
- Tragen Sie in den öffentlichen Bereichen der Gebäude (Flure, Eingangsbereiche, Teeküchen etc.) eine MNB. Sofern die Abstands- und Hygieneregeln in Ausnahmen nicht eingehalten werden können, tragen Sie mindestens eine medizinische Gesichtsmaske.
- Sollte das Büro so eingerichtet sein, dass Sie während der Tätigkeit an Ihrem Arbeitsplatz nicht ausreichend Abstand halten können, versuchen Sie den Abstand zwischen den Arbeitsplätzen zu vergrößern oder andere Maßnahmen zur Minderung der Gefährdung umzusetzen. *

Diese Empfehlungen gelten für den Zeitraum der Pandemie durch den SARS-CoV-2-Virus und solange nichts Anderes empfohlen wird.

Unabhängig von diesen Empfehlungen sind die Gefährdungsbeurteilungen für Büros, welche durch mehrere Personen gleichzeitig genutzt werden, zu prüfen und zu aktualisieren. Dies gilt zwingend, wenn durch die Nutzung der Büros durch mehrere Personen gleichzeitig eine erhöhte Gefährdung zu erwarten ist. Je nach Einschätzung der Gefährdungslage sind Maßnahmen zur Minderung der Gefährdung umzusetzen. Verantwortlich für Gefährdungsbeurteilungen sind die Fachvorgesetzten. Für Fragen steht Ihnen die Stabsstelle Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Rostock, 26.01.2021

gez. Dr. Jan Tamm
Kanzler